



Antwort zur Anfrage Nr. 0463/2024 der Stadtratsfraktion DIE LINKE betreffend **Begrünte Dachflächen in Mainz (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. *Wie viele Bauantragsverfahren zur Dachbegrünung hat es seit Beginn dieser Wahlperiode im Bereich der Mainzer Innenstadt gegeben?***
 - 1.1. *Mit Wirkung der alten DGS?***
 - 2.2. *Mit Wirkung der neuen DGS bzw. DGS/A?***

Für sich genommen unterliegen Begrünungsmaßnahmen nicht der Baugenehmigungspflicht des § 61 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO). Ungeachtet dessen sind die Vorgaben der Satzung über die Begrünung und Gestaltung von bebauten Grundstücken innerhalb der Stadt Mainz (Begrünungs- und Gestaltungssatzung) bei allen Bauvorhaben innerhalb des Stadtgebietes zu beachten, für die ein Bauantrag gestellt wird, sowie für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 62 LBauO und Vorhaben im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO. Eine diesbezügliche Statistik wird im Bauamt nicht geführt.

- 2. *Wie viele Antragsverfahren gab es seit Beginn der Wahlperiode für öffentliche Gebäude, wie viele für Privatgebäude?***

Diesbezüglich führt das Bauamt keine Statistik. Insofern ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich.

- 3. *Informiert die Baubehörde Antragsteller:innen proaktiv über Möglichkeiten der Bezuschussung auch über die DGS- bzw. DGS/A-Regelung hinaus?***

Das Bauamt, Abteilung Bauaufsicht handelt als untere Bauaufsichtsbehörde im Sinne des § 58 Abs. 1 LBauO im staatlichen Auftrag. Es nimmt daher die gesetzlich normierten Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wahr. Die Beratung zu Förderprogrammen gehört nicht dazu.

Mainz, 29.02.2024

gez.
Marianne Grosse
Beigeordnete